

GLASUL MINORITĂȚILOR

LA VOIX DES MINORITÉS

DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG

} XVI.

MARTIE-APRIIE
MARS-AVRIL
MÄRZ-APRIL

1938.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER

} 3-4

Dizolvarea partidelor politice.

Textul raportului către M. S. Regele și al Decretului de dizolvare.

Consiliul de miniștri a supus M. S. Regelui următorul raport pentru dizolvarea asociațiilor și a partidelor politice:

SIRE,

Vechiul regim reprezentativ consta pe deoparte în recrutarea Membrilor Parlamentului prin scrutin de listă și calcul al sufragiilor întrunite de partide pe Țară, iar pe de altă parte responsabilitatea guvernelor față de Adunările Legiuitoare.

Acest regim a făcut necesară odinioară constituirea și funcționarea partidelor politice. Ele au existat în fapt și în drept până astăzi.

Constituțiunea dela 20 Februarie 1938 a introdus însă un nou sistem cu totul opus. El constă în alegerea membrilor Camerelor prin scrutin uninominal și în reprezentare pe profesioni.

Pe de altă parte guvernul are responsabilitatea politică numai față de Rege.

În asemenea condițiuni vechile organizații de partid nu mai corespund unei funcțiuni politice; ele nu mai au o rațiune de existență și devin astfel perimate. Mai mult chiar, activitatea unor organisme incompatibile cu noua așezare, ar putea constitui o piedică, în calea unei normale dezvoltări a noii vieți publice din România.

Trebue să observăm deasemenea că agitațiile exagerate, deslănțuirile de patimi și violențe, în care degenerase viața de partid în timpul din urmă, au constituit unul din motivele, care au impus și justificat schimbarea de regim operată.

Ar fi astfel o adevărată contradicțiune să se îngăduie dănuirea mai departe a unei stări de lucruri pe care Țara însăși

a condamnat-o într'un elan unanim ca rezultat al referendumului popular dela 24 Februarie 1938.

Este nevoie așa dar de o perioadă de liniște; de pacificare a spiritelor. Este nevoie de o epocă de revizuire a conștiințelor și de adaptare la noua stare de lucruri.

Deaceea socotim că urmarea logică a noului regim este disolvarea organizațiilor politice ce au ființat până acum și suspendarea oricărei activități de partid până în ceasul când se va alcătui o lege care să determine normele și condițiunile în cari sunt autorizate constituirea și funcționarea de asociațiuni politice.

Pentru aceste considerațiuni propunem alăturatul proiect de Decret.

Președintele Cons. de Miniștri

MIRON

(Urmează semnăturile miniștrilor de Interne, de Justiție și al Apărării Naționale.)

Iată textul decretului de dizolvare :

CAROL AL II-LEA

Prin grația lui Dumnezeu și voința Națională, Rege al României
La toți de față și viitori, sănătate.

Asupra raportului Domnului Președinte al Consiliului de Miniștri și al Miniștrilor Noștri Secretari de Stat la departamentul Internelor, Justiției și Apărării Naționale No. 760 din 1938.

Văzând jurnalul Consiliului de Miniștri No. 697 din 1938.

În virtutea art. 98 din Constituțiune,

Am decretat și decretăm :

ART. I. — Toate asociațiunile, grupările sau partidele actualmente în ființă și cari s'au constituit în vederea propagării ideilor, politice sau a realizărilor, sunt și rămân dizolvate.

ART. II. — Nici o nouă organizațiune politică nu va putea lua ființă în viitor și nu va putea activa în condițiunile și cu formele prevăzute printr'o lege specială, ce se va întocmi în acest scop.

ART. III. — Domnul Președinte al Consiliului și Domnii Miniștri de Interne, Justiției și Apărare Națională, sunt însărcinați cu aducerea la îndeplinire a prezentului Decret.

Dat în București, la 30 Martie 1938.

Președintele Cons. de Miniștri

MIRON

(Urmează semnăturile miniștrilor de resort).

M. Henlein hausse le ton.

Le «*Journal de Genève*» écrit dans son numéro 85 du 27 mars les mots suivants:

L'écheveau que doit débrouiller M. Bénès est terriblement enchevêtré: les événements d'Autriche produisent, en Tchécoslovaquie, une effervescence politique dont il est possible de percevoir les conséquences immédiates, mais dont les résultats définitifs sont incertains.

Ces jours derniers ont vu un chassé-croisé de partis entre la coalition gouvernementale et l'opposition. Alors que les deux groupements adverses étaient jusqu'ici cimentés chacun par des tendances de droite ou de gauche, aujourd'hui l'appartenance raciale a pris le dessus. Sur trois petits partis allemands gouvernementaux, deux ont abandonné le ministère pour rallier la bannière nazi de M. Henlein. La droite tchèque est, au contraire, entrée dans le cabinet Hodza, ce qui a pour résultat de faire perdre, au Premier ministre, l'aile gauche marxiste du parti social démocrate allemand. Pendant ce temps, le parti populaire slovaque proclame sa volonté de revendiquer, comme par le passé, l'autonomie de la Slovaquie.

C'est l'heure que choisit M. Henlein pour affirmer à nouveau les droits des Allemands de Tchécoslovaquie. Fort du ralliement, à son parti, de petits groupes germaniques précédemment gouvernementaux, fort de l'appui moral du triomphateur de l'Autriche Hitler, il hausse le ton. Il n'y a rien de directement menaçant dans le discours programme qu'il a prononcé vendredi, mais il parle, avec le gouvernement de Prague, d'égal à égal, et non comme le représentant d'une minorité qui sollicite une grâce.

Paroles graves: „L'unité de la partie allemande de la Tchécoslovaquie, survenue sans recourir à des moyens de force ou de contrainte, donne aux Allemands des Sudètes un champ d'action politique qui aura des effets décisifs sur le destin de la Tchécoslovaquie“. Que veulent dire ces phrases sibyllines? Le „destin de la Tchécoslovaquie“: Un destin de vie? Un destin de mort?

Pour bien comprendre la pensée de M. Henlein, il faut rapprocher du compte-rendu de son discours donné par le Deutsches Nachrichten Büro, les déclarations plus claires qu'il a faites à M. Bertrand de Jouvenel et qui sont publiées par Gringoire.

A la question : „Vous n'envisagez pas d'Anschluss avec l'Allemagne?“ M. Henlein a répondu : „Le parti des Sudètes n'a jamais, ni dans ses manifestations publiques, ni dans ses discours parlementaires, remis en question les frontières de l'Etat tchécoslovaque.“ Ce qui signifie, si nous savons lire, qu'il a fort bien pu en parler à huis-clos. L'essentiel, pour le moment, est cependant l'attitude publique et officielle de M. Henlein. Disons d'emblée qu'en l'analysant nous arrivons à la conclusion que le parti des Sudètes ne demande pas la dislocation de la Tchécoslovaquie, mais bien une large autonomie analogue (il n'y a naturellement pas identité) à celle de nos cantons suisses.

Que veut, en effet, M. Henlein? — Rien de moins qu'une modification fondamentale de la structure de l'Etat : „Une expérience de vingt ans, dit il, nous a montré que les droits de minorité reconnus aux individus, ne permettent pas à un groupe ethnique de défendre sa personnalité. Nous ne voulons pas être des citoyens allemands d'un Etat tchèque. Nous voulons qu'on reconnaisse un droit corporatif à notre communauté allemande, et nous acceptons d'être des membres d'une communauté allemande autonome faisant partie d'un Etat pluraliste.

Communauté autonome, donc administration autonome, et régiments allemands dans l'armée tchèque. Cette idée effraie M. de Jouvenel, qui ajoute le commentaire que voici : „Aujourd'hui, la Tchécoslovaquie est capable d'opposer une résistance à l'Allemagne. Aussi Hitler n'attaque pas. Il exerce une pression pour que ce pays s'affaiblisse par un démembrement administratif. Après cela, de Tchécoslovaquie ne sera plus un obstacle à ses desseins sur l'Europe centrale.“

Cette thèse est discutable. La Tchécoslovaquie sera-t-elle plus forte avec une organisation unitaire et la désaffection, pour ne pas dire l'hostilité de près du quart de la population appelant à son aide le Führer, ou avec un régime pluraliste donnant satisfaction aux Allemands des Sudètes? Très naturellement, un bon Français voit la force dans l'unité; comme Suisses, nous voyons la force dans la diversité.

Si aujourd'hui la Suisse fait bloc, si son armée fait bloc, si sa population, de races française et italienne aussi bien qu'allemande, fait bloc, c'est en raison même de tout ce qui reste de fédéralisme dans nos institutions. Personne n'est opprimé. Personne ne se croit opprimé. Nos régiments sont commandés les

uns en allemand, les autres en français, d'autres encore en italien. Et l'unité est parfaite. Elle cesserait immédiatement de l'être si les droits de nos communautés romandes et tessinoise subissaient des atteintes. C'est pourquoi, chez nous, un fédéralisme bien compris est le meilleur adjuvant du sentiment national.

Les revendications de M. Henlein, telles qu'elles viennent d'être formulées, ne heurtent donc en rien nos conceptions helvétiques. Elles nous apparaissent justifiées. Sont-elles réalisables ? Beaucoup plus difficilement qu'en Suisse, le bon sens l'indique : il n'est pas aisé de constituer de nouvelles communautés autonomes en les rattachant fortement au centre ; il était plus normal, comme dans notre pays, de nouer un lien toujours plus solide entre des entités politiques précédemment existantes. Il est plus difficile de procéder du général au particulier que du particulier au général.

Et, cependant, n'est-ce pas la seule voie de salut qui s'offre à la Tchécoslovaquie ? Le risque est grand, nous n'en disons rien, mais le risque d'un refus n'est-il pas plus grand encore ? Les Allemands des Sudètes offrent de demeurer Tchécoslovaques si on leur accorde une large autonomie : une réponse affirmative rendrait inattaquable en face du monde entier la pérennité du jeune Etat ; une réponse négative, en revanche, pourrait servir de motif à M. Henlein et de prétexte à M. Hitler pour disloquer la Tchécoslovaquie.

C'est l'heure des décisions.

J. M.

L'État Yougoslave et les Croates.

A l'occasion du débat budgétaire, M. Popovič, ancien ministre de la police a dit, entre autre, que le gouvernement de M. Stojadinovitch était coupable de ce que les Croates soient devenus les ennemis ouverts de l'État. Les organisations populaires croates sont une sorte d'État dans l'État, elles sont le commencement de l'État indépendant croate. Elles ont l'air sociales, mais en réalité représentent un État à part. Tout travail des communes croates est contrôlé par ces organisations et les instructions secrètes venant de haut lieu sont d'abord communiquées à leurs chefs. M. Popovič ajoute que l'attitude de M.

Maček montre ses tendances à réaliser un État indépendant et qu'à l'occasion de sa fête, il s'est présenté en souverain.

*

Au cours d'une soirée du Parti gouvernemental où était présent M. Stojadinovitch, M. Mazuranič, président du Sénat yougoslave, a fait un long discours sur la nécessité absolue d'une réforme intérieure yougoslave. Le gouvernement actuel — a dit M. Mazuranič — est comparable à une chaise à trois pieds, puisque les Croates n'y participent pas. Jusqu'ici le travail a démontré que même une chaise à trois pieds, mais à trois bons pieds pouvait fonctionner pour un temps plus ou moins long, mais nous devons reconnaître malgré tout, que le quatrième pied manquant (les Croates) il est nécessaire de résoudre cette question importante. Il rappela ensuite qu'il ne faut jamais oublier que les Croates ont toujours possédé une résistance invincible surtout lorsqu'il s'est agi de l'existence de leur Patrie.

*

M. Milan Banič a dit de son côté : „A toutes les élections on vote en Croatie soit pour une Croatie indépendante, soit pour la Yougoslavie.“ Du fait que les Serbes ont reconnu l'individualité nationale des Croates, toute la Croatie exige son Etat souverain. Si vous permettiez la démocratie dans notre pays, nous aurions au moins un trialisme complet. Les intégralistes disent qu'il n'y a pas de question croate ! Malheureusement elle existe puisque les 80 % sont convaincus que les Croates sont un peuple à part et qu'ils veulent être, non seulement un peuple individuel, mais aussi un peuple souverain.“

*

Au cours d'une grande assemblée des médecins croates qui eut lieu à Zagreb à la fin du mois de février courant, ceux-ci protestèrent résolument contre le favoritisme assuré aux médecins serbes au détriment des médecins croates.

*

Sur la base de la loi pour la défense de l'Etat, M. Valentin Ilkovač, d'Osijek, fut condamné à 7 mois de prison pour avoir crié les mots : „Vive la Croatie libre, vivent les lutteurs croates nationaux, dans la Patrie et à l'étranger.“

Le paysan Branko Cirtan de Zaton, près de Sibenik fut, pour la même raison, condamné à quatre mois de prison.

*

Les élections sénatoriales en Yougoslavie ont eu lieu ce 6 février. Le Parti paysan croate a obtenu la majorité des sièges dans les régions croates, tandis que le parti gouvernemental a remporté tous les mandats en Serbie où aucun autre parti n'avait présenté de liste. A cette occasion la presse étrangère exalta le grand succès électoral du gouvernement. A ce propos nous croyons nécessaire d'indiquer brièvement la technique étrange des élections sénatoriales yougoslaves.

D'après la constitution dictatoriale de 1931, le Parlement est élu par suffrage universel, la loi électorale assurant au parti gouvernemental d'ores et déjà une majorité de 75 %. Quant au Sénat, la moitié des sénateurs sont nommés par le roi, tandis que l'autre moitié est élue : d'abord par les conseillers des banovines qui sont nommés eux par le gouvernement, puis par les députés de la Chambre, dont 75 % sont en toute circonstance gouvernementaux et enfin, par les présidents des municipalités.

Avant les élections sénatoriales, le gouvernement avait pris la précaution de remplacer les conseillers des banovines et les présidents des municipalités suspects par des hommes de confiance dont le vote était sûr. L'opposition serbe s'abstint de prendre part à de telles élections, pour que le gouvernement ne puisse clamer à l'étranger sa victoire assurée d'avance par ce système électoral unique en son genre.

Par contre, le Parti paysan croate, prit part aux élections pour s'assurer quelques places sénatoriales qui, malgré la pression gouvernementale, devaient lui revenir grâce à l'uniformité des tendances croates. Les méthodes plus que balkaniques employées au cours de ces élections en Croatie, prouvèrent une fois de plus au peuple croate, qu'aucune collaboration avec Belgrade n'est possible.

Comme de coutume le gouvernement envoya à la presse étrangère ses communiqués exaltant son écrasante victoire. Mais il ne fit pas mention, que malgré tous ses efforts, le Parti paysan croate avait obtenu dans les régions croates deux fois plus de sièges que lui. Ces sénateurs croates décidèrent ne pas prendre part aux travaux du Sénat se ralliant ainsi à l'attitude des députés croates qui avaient promis aux électeurs ne jamais passer le seuil du Parlement de Belgrade.

Wie die Sudetendeutschen ihre Lage im tschechoslowakischen Staat zu regeln wünschen.

Gegenwärtig sehen nicht nur die Nationalminderheiten der Tschechoslowakei, sondern auch alle europäischen Minderheitsvölker, sowie alle politischen Kreise gespannt den Anträgen entgegen, welche die tschechoslowakische Regierung zur Regelung der Lage der Nationalminderheiten versprach. Es ist darum zweifellos wichtig auch davon Kenntnis zu nehmen, wie die sudetendeutsche Minderheit, deren Haltung mit Rücksicht auf die aussenpolitischen Ereignisse die tschechoslowakische Regierung zu solch bedeutungsvollen Schritt veranlasste, ihre politische Rechtslage so zu ordnen gedenkt, um wahrhafte Befriedigung herbeizuführen.

Diesbezüglich geben die Gesetzentwürfe, welche die unter Konrad Henleins Führung bestehenden Sudetendeutschen und Karpathodeutschen Parteien am 27. April 1937, also vor eben einem Jahre dem Präsidenten des tschechoslowakischen Parlaments einreichten, Aufschluss. Vier Tage später wurde in den deutschbewohnten Gebieten der Tschechoslowakei in Form von Volksabstimmung kundgetan, dass die deutsche Minderheit mit dem Geiste und den Buchstaben der Gesetzentwürfe vollkommen übereinstimmt.

Um den, mit grossem Interesse erwarteten Vorschlag der tschechoslowakischen Regierung richtig zu bewerten, müssen wir auch die deutschen Vorschläge kennen. Darum seien dieselben nachfolgend angeführt, so wie sie in der Juni-Nummer der Zeitschrift „Nation und Staat“, Jahrgang 1937 veröffentlicht waren.

I. Antrag auf Erlassung eines Gesetzes zum Schutze der Volkstumrechte durch Bildung von Verbänden öffentlichen Rechts

(Volksschutzgesetz).

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Re-

publik hat zur Anbahnung einer gerechten Völkerordnung im Staate folgendes Gesetz beschlossen :

I. HAUPTSTÜCK.

Zweck und Grundlage des Verbandes.

§ 1.

Zur rechtlichen Sicherung und praktischen Wirksamkeit des durch die Verfassung verbürgten Grundsatzes der Gleichheit der Staatsbürger und Völker werden im Sinne des § 91 der Verfassungsurkunde Verbände öffentlichen Rechts durch Zusammenfassung der Staatsbürger gleicher Volkszugehörigkeit geschaffen. Ihre Wirksamkeit wird durch dieses Gesetz bestimmt.

§ 2.

1. Dem Verbande gehören alle in dem betreffenden nationalen Kataster eingetragenen Staatsbürger an. Die Anlegung und Einrichtung der nationalen Kataster regelt ein besonderes Gesetz.

II. HAUPTSTÜCK.

Wesen, Rechte und Pflichten des Verbandes.

§ 3.

1. Der Verband ist die rechtliche Organisation der Staatsbürger gleicher Volkszugehörigkeit und als solcher Person des öffentlichen Rechts.

2. Er erhält seinen Namen nach der Volkszugehörigkeit der in ihm organisierten Staatsbürger.

§ 4.

Der Verband hat als Körperschaft das Recht und die Pflicht :

1. für die Pflege und Entwicklung der völkischen Eigenart sowie für die Erhaltung und Förderung des kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Besitzstandes seines Volkstums Sorge zu tragen ;

2. die nationalen Interessen seines Volkstums nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung gegenüber der Regierung, den übrigen staatlichen Organen, den staatlichen und staatlich kontrollierten Unternehmungen, Anstalten und Fonds und den Organen der Selbstverwaltungskörper wahrzunehmen ;

3. seine Angehörigen vor Übergriffen, Ungesetzlichkeiten

des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze sowie bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche zu schützen ;

4. Ansprüche auf Schadenersatz im Sinne des § 92 der Verfassungsurkunde und auf Grund des hierzu erlassenen Durchführungsgesetzes geltend zu machen ;

5. den gleichberechtigten Anteil der in ihm organisierten Staatsbürger gleicher Volkszugehörigkeit sowohl als Gesamtheit als auch der Einzelpersonen an den Leistungen des Staates, seiner Unternehmungen und Einrichtungen, sowie an den zur Förderung des allgemeinen Wohles getroffenen Massnahmen zu sichern ;

6. Fragen des Volkslebens, des Schul- und Bildungswesens, der Volkskultur, der sozialen Beziehungen, der Volksgesundheit und der übrigen Interessen der Gesamtheit wie der einzelnen Staatsbürger gleicher Volkszugehörigkeit im übertragenen Wirkungskreis zu regeln ;

7. Zwangsverbände sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Art zu gründen und bereits bestehende heranzuziehen ;

8. gesetzliche oder freiwillige Organisationen kultureller, wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Art zur Mitarbeit heranzuziehen und

9. in den Fällen der Zahl 7 und 8 die Statuten dieser Zwangsverbände, gesetzlichen oder freiwilligen Organisationen im Einklang mit den Interessen seines Volkstums festzulegen.

III. HAUPTSTÜCK

Bildung des Verbandes.

§ 5.

1. Der Verband wird durch Beschluss einer gründenden Versammlung jener Mitglieder der Nationalversammlung (des Abgeordnetenhauses und des Senats) gebildet, die sich nach ihrer Erklärung gemäss § 6 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses und des Senats, Slg. d. G. u. Vdg., Nr. 325 und 386—1920, zur betreffenden Volkszugehörigkeit bekannt haben.

2. Die gründende Versammlung ist vom Vorsitzenden der Regierung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies wenigstens drei Mitglieder gleicher Volkszugehörigkeit der Nationalversammlung in einer schriftlichen, eigenhändig gefertigten Eingabe an den Vorsitzenden der Regierung begehren. Beträgt

die Gesamtzahl der Mitglieder gleicher Volkszugehörigkeit der Nationalversammlung weniger als drei, so ist zur Antragstellung der übereinstimmende Antrag aller dieser Mitglieder erforderlich.

3. Den Vorsitz in der gründenden Versammlung führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied bis zur Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes (§ 10).

4. Die gründende Versammlung hat im Falle der Bildung des Verbandes ausserdem als zweiten Punkt der Tagesordnung die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes (§ 10) und als letzten Punkt der Tagesordnung die Namensgebung (§ 3) zu beschliessen. Zur Gültigkeit aller Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder gleicher Volkszugehörigkeit der Nationalversammlung notwendig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

5. Der Beschluss der Gründung des Verbandes und seine beschlossene Bezeichnung sind von dem gewählten Vorsitzenden des Vorstandes dem Vorsitzenden der Regierung schriftlich bekanntzugeben.

6. Der Vorsitzende der Regierung hat den Beschluss der Gründung des Verbandes und seine Bezeichnung unverzüglich in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundzumachen.

IV. HAUPTSTÜCK.

Organe des Verbandes.

§ 6.

Organe des Verbandes sind :

1. Der Vorstand,
2. der Sprecher,
3. der Stellvertreter des Sprechers.

1. Der Vorstand.

§ 7.

1. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern der Nationalversammlung (des Abgeordnetenhauses und des Senats), die sich nach ihrer Erklärung gemäss § 6 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses und des Senats, Slg. d. G. und Vdg., Ar. 325 und 326/1920, zur betreffenden Volkszugehörigkeit bekannt haben.

2. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist gesetzliche Pflicht. Der Vorstand ist befugt, auf Grund der bei der Wirksam-

keit des Verbandes gemachten Erfahrungen im Interesse der Erreichung der dem Verbande nach § 4 zukommenden Rechte und Pflichten über eine zweckentsprechendere Art der Bestellung des Sprechers und seines Stellvertreters Beschluss zu fassen.

§ 8.

1. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden des Vorstandes, den Sprecher und seinen Stellvertreter, nimmt das Gelöbnis des Sprechers und seines Stellvertreters entgegen (§ 14), macht Gebrauch von seinem Rechte gemäss § 17, genehmigt den Vorschlag und Rechnungsabschluss.

2. Der Vorstand und seine Mitglieder haben die Pflicht, den Sprecher bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 9.

1. Zu gültigen Beschlüssen des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Der Vorstand beschliesst selbst seine Geschäftsordnung.

§ 10.

1. Der Vorsitzende des Vorstandes wird vom Vorstande bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt.

2. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettels.

3. Hat eine zweimalige Wahl nicht zum Ziele geführt, so findet eine engere Wahl zwischen jenen Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei dieser engeren Wahl sind Stimmen, die für jemanden anderen als einen der beiden in die engere Wahl eingezogenen Kandidaten abgegeben werden, sowie leere Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Sonst entscheidet das Los.

§ 11.

1. Die Funktionen der Mitglieder des Vorstandes erlöschen, sobald sich auf Grund von Wahlen in eines der beiden Häuser der Nationalversammlung ein neuer Vorstand gebildet hat.

2. Zum Zwecke der Bildung des neuen Vorstandes und der Wahl seines Vorsitzenden beruft der bisherige Vorsitzende des Vorstandes unverzüglich die Mitglieder der Nationalversammlung, die sich nach ihrer Erklärung gemäss § 6 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses und des Senats, Slg. d. G. u. Vdg., Ar. 325 und 326/1920, zur betreffenden Volkszugehörigkeit bekannt haben, zu einer Sitzung ein.

2. Der Sprecher und der Stellvertreter des Sprechers.

§ 12.

1. Der Vorstand wählt den Sprecher des Verbandes.
2. Die Wahl erfolgt in der gleichen Weise wie die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes (§ 10).
3. Wählbar als Sprecher ist jeder in den betreffenden nationalen Kataster eingetragene Staatsbürger, der das passive Wahlrecht in das Abgeordnetenhaus besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat. Solange der nationale Kataster nicht angelegt ist, entscheidet das Bekenntnis zur Volkszugehörigkeit anlässlich der letzten Volkszählung.
4. Der Sprecher wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

5. Wenn der Sprecher während seiner Amtsdauer stirbt, auf sein Amt verzichtet oder ihm das Misstrauen ausgesprochen wird (§ 17), ist eine Neuwahl binnen 14 Tagen vom Vorstande vorzunehmen.

§ 13.

Der Vorstand wählt einen ständigen Stellvertreter des Sprechers in gleicher Weise (§ 8). Der Sprecher erstattet einen Wahlvorschlag.

§ 14.

Der Sprecher und der Stellvertreter des Sprechers leisten nach der Wahl vor dem Vorstande das Gelöbniß in die Hand des Vorstandes, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und in ihrem Rahmen für das Wohl des Staates und ihres Volkstums zu sorgen.

§ 15.

Der Sprecher und der Stellvertreter des Sprechers dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates oder Vertreter von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften m. b. H. sein, sofern sich diese Gesellschaften mit einer Erwerbstätigkeit befassen.

§ 16.

Der Sprecher und der Stellvertreter des Sprechers haben, falls sie aus dem Vorstande gewählt wurden, auf ihr parlamentarisches Mandat zu verzichten.

§ 17.

1. Der Sprecher vertritt die durch den Verband organisierte Gesamtheit der Staatsbürger gleicher Volkszugehörigkeit und ist ihr verantwortlich. Die Geltendmachung dieser Verantwortung obliegt dem Vorstande.

2. Zu diesem Zweck kann ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes den schriftlichen und eigenhändig gefertigten Antrag stellen, dem Sprecher das Misstrauen auszusprechen. Zur Gültigkeit dieses Beschlusses ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Mitglieder des Vorstandes und die einfache Mehrheit der Anwesenden notwendig. Mit der Annahme des Misstrauensvotums verliert der Sprecher sein Amt.

3. Für den Stellvertreter des Sprechers gelten die gleichen Bestimmungen.

4. Die Neuwahl hat binnen 14 Tagen zu erfolgen (§ 12, Absatz 5).

§ 18.

Für den Fall, dass der Sprecher und sein Stellvertreter gleichzeitig aus dem Amte scheiden, führt der Vorsitzende des Vorstandes bis zur Neuwahl die Geschäfte.

§ 19.

1. Der Sprecher übt die nach § 4 dem Verbande zustehenden Rechte und Pflichten aus.

2. Er hat insbesondere das Recht:

(1.) in ständiger Verbindung mit der Regierung und ihrem Vorsitzenden dahin zu wirken, dass im Interesse der im betreffenden nationalen Kataster eingetragenen Staatsbürger der Grundsatz der Gleichheit faktisch wirksam werde;

(2.) die Regierung, Behörden, staatliche oder staatlich kontrollierte Unternehmungen, Anstalten und Fonds oder Organe eines Selbstverwaltungskörpers auf alle Tatbestände aufmerksam zu machen, die diesem Grundsatz widersprechen;

(3.) an die Regierung Beschwerden zu richten, wenn dieser Grundsatz durch Verwaltungsanordnungen allgemeiner Art (Rechtsverordnungen, Verwaltungsverordnungen, Erlässe), durch Massnahmen oder Handlungen einer Verwaltungsbehörde, von staatlichen und staatlich kontrollierten Unternehmungen, Anstalten und Fonds oder einem Organe eines Selbstverwaltungskörpers gefährdet oder verletzt wird.

Die Regierung hat solche Beschwerden unverzüglich, längstens jedoch binnen drei Monaten zu erledigen. Diesen Beschwerden ist aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, sofern dadurch nicht wichtige Interessen des Staates gefährdet oder verletzt werden;

(4.) gegen Bescheide oder Verfügungen der Behörden und

Organen des Staates, staatlicher oder staatlich kontrollierter Unternehmungen, Anstalten und Fonds oder Organe eines Selbstverwaltungskörpers die ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel einschliesslich der Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht zu erheben, wenn er in den angefochtenen Akten eine Verletzung oder Gefährdung des Grundsatzes der Gleichheit erblickt. Zur Erreichung dieses Zweckes können die beteiligten Parteien und auch der Sprecher im Laufe eines jeden Verfahrens beantragen, dass die zu fällenden oder gefällten Bescheide oder Verfügungen auch dem Sprecher zugestellt werden. Die gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Rechtsmittel richten sich nach den geltenden Verfahrensvorschriften ;

(5.) rechtliche und sachliche Gutachten zu geplanten Gesetzen und Verordnungen abzugeben, die irgendeiner Körperschaft öffentlichen Rechts zur Äusserung vorgelegt werden oder die Interessen der durch den Verband repräsentierten Gesamtheit oder einzelner Gruppen der Staatsbürger gleicher Volkszugehörigkeit berühren. Jeder derartige Entwurf ist gleichzeitig beziehungsweise rechtzeitig dem Amte des Sprechers zuzustellen ;

(6.) in dem durch § 4 gekennzeichneten Wirkungskreis unmittelbar Anträge bei der Regierung, den Verwaltungsbehörden, staatlichen oder staatlich kontrollierten Unternehmungen, Anstalten und Fonds und den Organen der Selbstverwaltungskörper einzubringen ;

(7.) die notwendigen Verhandlungen im Sinne des § 4, Zahl 6 und 7, zu führen, um die Übernahme übertragener Wirkungskreise durch den Verband einzuleiten, vorzubereiten und durchzuführen ;

(8.) Vorschläge zu erstatten, die geeignet sind, die Zusammenarbeit der Völker im Staate zu fördern.

3. Da alle Eingaben des Sprechers im öffentlichen Interesse erfolgen, sind sie stempel- und gebührenfrei.

§ 20.

Im Falle der Verhinderung des Sprechers übt sein Stellvertreter den gleichen Wirkungskreis aus. Der Sprecher ist auch befugt, sich durch den Stellvertreter in einzelnen Angelegenheiten vertreten zu lassen.

V. HAUPTSTÜCK.

Amt des Sprechers.

§ 21.

Zur Unterstützung des Sprechers bei der Erfüllung der

ihm durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben wird das „Amt des Sprechers“ errichtet.

§ 22.

1. Der persönliche und sachliche Aufwand des Verbandes, seiner Organe, einschliesslich des Amtes des Sprechers ist alljährlich vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres in einem Voranschlage vom Vorstande zu genehmigen.

2. Innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Sprecher im Vorstande den Rechnungsabschluss des verflossenen Kalenderjahres zur Genehmigung vorzulegen.

3. Der gesamte Aufwand ist von den Staatsbürgern gleicher Volkszugehörigkeit nach den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes zu tragen.

VI. HAUPTSTÜCK

Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 23.

Solange die nationalen Kataster nicht angelegt sind, entscheidet über die Zugehörigkeit zum Verband das Bekenntnis zur Volkszugehörigkeit anlässlich der letzten Volkszählung.

§ 24.

Bis zur Erlassung einer Geschäftsordnung durch den Vorstand gelten für dessen Sitzungen analog die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

§ 25.

Zur Wahl des ersten Sprechers hat der Vorsitzende des Vorstandes binnen 14 Tagen nach der gründenden Versammlung des Verbandes eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit seiner Durchführung werden alle Mitglieder der Regierung betraut.

Begründung.

Das Volksschutzgesetz soll die Idee des friedlichen Nebeneinanderlebens der verschiedenen Völker und Volksgruppen im Rahmen dieses Staates ihrer Verwirklichung näherbringen. Dieses Ziel hatte entsprechend der durch die Minderheitenschutzverträge übernommenen Verpflichtung schon die Verfassung im Auge. Deshalb hat sie den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz ohne Unterschied der Abstammung und Sprache in ihren Bestimmungen festgesetzt. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte

haben uns gelehrt, dass der einzelne Staatsbürger regelmässig viel zu schwach ist, um in nationaler Hinsicht seine verfassungsmässig auf dem Grundsatz der Gleichheit aufgebaute rechtliche Stellung wirksam zu verteidigen. Auch die parlamentarische Vertretung der einzelnen Volksgruppen hat sich zum Schutze des Volkstums nicht als ausreichend erwiesen, weil in den diesen Schutz berührenden Fragen nicht das einfache Mehrheitsprinzip des Parlamentes entscheiden darf.

Es wäre eine *durchaus gekünstelte Auslegung*, wenn die Bestimmungen der Verfassungsurkunde lediglich in dem Sinne gedeutet werden, als ob sie nur dem einzelnen „Individuum“ den Schutz und das Recht der Gleichberechtigung gewähren wollten. *Nicht die Worte allein* sind für die Auslegung ausschlaggebend, sondern der *Zweck* des Gesetzes oder, wie § 7, A. B. G. B., nachdrücklich betont, der *«natürliche Sinn»* des Gesetzes. Eine bloss auf das Individuum abgestellte Auslegung der erwähnten Bestimmungen der Verfassungsurkunde müsste ihnen den *sittlichen Ernst rauben, der ihnen als Bestandteil des Grundgesetzes unseres Staates zukommen muss*, denn durch eine solche Auslegung würde der von der Verfassung *beabsichtigte Zweck vielfach in sein Gegenteil verkehrt*. Das Recht muss *ehrlich*, es darf *nicht spitzfindig* sein, sonst untergräbt es im Widerspruch mit dem leitenden Gedanken unserer Verfassungsurkunde das *Zusammenleben der Völker*. Die *spitzfindige Auslegung*, jene Entartung einer veralteten Jurisprudenz, die den Juristen so oft dem Volk entfremdete, *muss der Vergangenheit angehören*. Sie entspricht nicht der Rechtsauffassung unserer Zeit, ganz besonders nicht bei der Auslegung der Verfassung, dieser in die feierlichste Form gekleideten und an alle Staatsbürger ohne Unterschied der Nationalität und daher auch an alle Völker dieses Staates gerichteten Kundgebung des Willens des Gesetzgebers.

Dass das Volk selbst Gegenstand des verfassungsmässigen Schutzes und folgerichtig auch Subjekt der daraus fliessenden verfassungsmässigen Gleichberechtigung sein sollte, ergibt sich unzweifelhaft auch aus der Überschrift des sechsten Hauptstückes, die den Inhalt dieses Hauptstückes ausdrücklich als Schutz der nationalen Minderheiten, das ist der Gesamtheit der durch die Volkszugehörigkeit Verbundenen bezeichnet. Diese Überschrift muss als massgebend angesehen werden, denn es ist *kein Zweifel, dass die Verfassung einen wirksamen Schutz*

der nationalen Eigenart gewähren wollte. Nur daraus erklärt sich die Bestimmung des § 134 der Verfassungsurkunde, die jede Art gewaltsamer Entnationalisierung verbietet und eine strafrechtliche Ahndung jeder Nichtbeachtung dieses Grundsatzes ankündigt.

Wenn sich daher die Geltendmachung der durch die Verfassung verbürgten Gleichberechtigung durch den Einzelnen als unzureichend erwiesen hat, so liegt es durchaus im *Geiste unserer Verfassung* und steht *keineswegs* im *Widerspruch mit ihren Vorschriften*, wenn nunmehr der einzelnen Volksgruppe selbst die Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen wird, um den von der Verfassung verbürgten Schutz der Nationalität und die darin begründete Gleichberechtigung wahrhaft wirksam zu gestalten.

Es handelt sich also nur um einen *Ausbau unserer Rechtsordnung im Sinne und im Rahmen unserer Verfassungsurkunde*, damit der darin aufgestellte Gleichheitsgrundsatz auch in der praktischen Durchführung zur vollen Geltung gelangt.

Dazu bedarf es entsprechender Einrichtungen und Organe.

Aus dem demokratischen Denken heraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch zur Lösung der mit dem Schutze der Nationalität zusammenhängenden Fragen eine demokratische Grundlage zu suchen. Eine solche demokratische Grundlage aber kann nur darin bestehen, dass die Gesamtheit der Staatsbürger gleicher Volkszugehörigkeit zu einer rechtlichen Einheit organisiert, daher mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet wird und deren Organe nach demokratischen Grundsätzen bestellt werden. Nur eine solche Organisation ist imstande, das Gebot der §§ 106 und 128 der Verfassungsurkunde zu verwirklichen und dem einzelnen Staatsbürger den dazu unerlässlichen Schutz seiner Nationalität in rechtlicher, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht zu sichern.

Diese Organisation muss, soweit es zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung nötig ist, mit einem entsprechenden Wirkungsbereich ausgestattet werden. Auch dafür bietet uns die Verfassungsurkunde selbst die erforderliche Grundlage in ihrem § 91, denn dieser Paragraph sieht die Zusammensetzung und die Regelung des Wirkungsbereiches „autonomer Verbände“ durch besondere Gesetze ausdrücklich vor. Wenn aber ausserdem § 132 der Verfassungsurkunde unter gewissen

Voraussetzungen den Minderheiten auch einen „angemessenen Anteil an dem Genusse und an der Verwendung“ bestimmter Beträge aus öffentlichen Fonds für Zwecke der Erziehung, Religion oder Humanität gewährleistet, so ist gerade dafür eine derartige Organisation unentbehrlich.

Der Volksschutzgesetzentwurf steht also im vollen Einklang mit unserer Verfassung. In folgerichtiger Entwicklung der darin festgelegten Grundgedanken wird die Volksorganisation zur Person des öffentlichen Rechts und als Trägerin des Willens ihrer Volksgruppe berechtigt und verpflichtet, deren Interessen zu vertreten. Dadurch werden zugleich die Grenzen ihrer Befugnisse umrissen. Sie soll ein *Instrument des inneren Friedens* werden zum Wohle der Gesamtheit und zur stärksten Sicherung unserer staatlichen Zukunft. Daraus ergibt sich auch der Wirkungskreis dieser Organisation, der im § 4 näher bestimmt wird und niemals über diesen Zweck hinausgreift aber auch immer nur die Verwirklichung der Grundgedanken unserer Verfassungsurkunde anstrebt. Daraus bestimmt sich auch der Umfang sowohl des „übertragenen Wirkungskreises“, der ihr anvertraut werden soll, als auch der Befugnis zur Gründung von Zwangsverbänden sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Art innerhalb der Volksgruppe.

Wer einer Volksgruppe zugehört, wird durch den nationalen Kataster festgestellt, den die Gesetzgebung Estlands schon verwirklicht hat. Die Organe der Volksorganisation aber, die als Verteter der Volksgruppe anzusehen sind, erhalten, wie bereits hervorgehoben, ihre Befugnisse, den demokratischen Grundsätzen entsprechend, durch *Wahl*: der Vorstand durch die Wahl in die Nationalversammlung und den Beschluss auf die Bildung des Verbandes, der Sprecher und dessen Stellvertreter aber durch die Wahl seitens der Mitglieder des Vorstandes.

Um die Tätigkeit des Sprechers dem parlamentarischen Kampfgebiet möglichst zu entrücken, erscheint es notwendig, dass der Sprecher und sein Stellvertreter mit keinem Mandat ausgestattet sind. Dadurch wird sich ihre Tätigkeit viel reibungsloser vollziehen und im Interesse der gesamten staatlichen Entwicklung viel erspriesslicher wirken. Immer aber bleibt der Sprecher und sein Stellvertreter den parlamentarischen Vertretern seiner Volksgruppe ohne Unterschied der Partei nach demokratischen Grundsätzen verantwortlich und kann durch ein

mit einfacher Mehrheit beschlossenes Misstrauensvotum von seinem Posten entfernt werden. Nicht nur die Wahl des Sprechers, sondern auch seine Tätigkeit selbst und die Bestimmung ihrer Dauer wird daher nach rein demokratischen Gesichtspunkten geregelt.

Auch die Tätigkeit des Sprechers und seines Stellvertreters dient dem Ziele der Verwirklichung der Leitgedanken unserer Verfassung. Der Inhalt der Angelobung des Sprechers und seines Stellvertreters leistet Gewähr dafür, dass ihrer Tätigkeit die Grenzen der geltenden Gesetze gesteckt sind und ihre Sorge für das Wohl ihrer Volksgruppe in keiner Weise gegen das Wohl des Staates verstößt.

Der Entwurf des Volksschutzgesetzes strebt die Erfüllung feierlicher Verheissungen der Verfassung an. Er sucht im Zusammenhang mit weiteren Gesetzentwürfen einen Weg unlegbar bestehender Quellen bitterer Unzufriedenheit mit der nationalpolitischen Entwicklung zu beseitigen und Grundlagen zu schaffen, mit deren Hilfe unter vorbehaltloser Anerkennung der Gleichberechtigung die Beziehungen zwischen allen den Staat bildenden Völkern aus dem Bereich problematischer Erwägungen in den Bereich rechtlicher Regelungen zu heben.

Im Hinblick auf die Tragweite des Gesetzes muss es von allen Mitgliedern der Regierung durchgeführt werden.

Eine Berechnung über die finanzielle Tragweite des Entwurfes und ein Antrag zur Deckung des erforderlichen Aufwandes entfällt, weil dieser Aufwand nicht vom Staate, sondern nach den Vorschriften eines besonderen Gesetzes von den Staatsbürgern gleicher Volkszugehörigkeit getragen wird.

In formaler Hinsicht wird die Zuweisung an den verfassungsrechtlichen Ausschuss beantragt.

II. Antrag auf Erlassung eines Gesetzes

zur Verwirklichung des in den §§ 106 und 128 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundsatzes der Gleichberechtigung in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes.

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes beschlossen:

§ 1.

Jeder öffentliche Angestellter ist verpflichtet, bei Ausübung seiner Amtstätigkeit die Grundsätze der Gleichberechtigung im Sinne der §§ 106 und 128 der Verfassungsurkunde einzuhalten.

§ 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Gebiete des Rechts, des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

§ 3.

Die Verletzung dieser Verpflichtung bietet die Geltendmachung des Anspruches auf Grund des Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher Verbände für Schäden, die durch ihre Organe bei Ausübung der Amtswirksamkeit verursacht werden.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind alle Mitglieder der Regierung betraut.

Begründung.

Zur Verwirklichung der grossen Leitgedanken der Verfassung auf dem Gebiete der Gleichberechtigung ist es notwendig, ausdrücklich die Verpflichtung jedes öffentlichen Angestellten zur Beobachtung dieses Grundsatzes festzulegen, um zu erreichen, dass schon im Administrativwege die entsprechenden Massnahmen getroffen werden, um derartige Verletzungen von Rechtspflichten zu verhindern und der Entstehung von Schadenersatzansprüchen gegen den Staat vorzubeugen.

Eine Verletzung der Gleichberechtigung entsteht auch durch die ungerechtfertigte Heranziehung andersnationaler Arbeitskräfte in andere Gebiete. Eine Verletzung liegt weiter in der Zurücksetzung einer Volksgruppe bei Erlangung von Arbeitsplätzen im privaten und öffentlichen Dienst.

Weil der § 128 der Verfassungsurkunde den gleichen Schutz jeder Sprache anordnet, so liegt darin zugleich die Verbürgung, dass die heranwachsende Jugend aller Völker des Staates auch die Möglichkeit zum Unterricht in ihrer Muttersprache erhält.

In formaler Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den verfassungsrechtlichen Ausschuss beantragt.

III. Antrag auf Erlassung eines Gesetzes

über die Haftung des Staates und anderer öffentlich-rechtlichen Verbände für Schäden, die durch ihre Organe bei Ausübung der Amtswirksamkeit verursacht werden, gemäss § 92 der Verfassungsurkunde.

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen :

§ 1.

Wenn infolge Verletzung von Rechtspflichten durch staatliche Organe bei Ausübung ihrer Wirksamkeit und daher durch Ausübung der öffentlichen Gewalt ein Schaden verursacht wird und die zulässigen Rechtsmittel dagegen keine Abhilfe gewähren, so kann der Geschädigte den Ersatz des Schadens vom Staate im Wege der Klage bei den ordentlichen Gerichten begehren.

§ 2.

Irrige Rechtsauslegung und unrichtige Handhabung des freien Ermessens kann nur dann die Grundlage solcher Ansprüche bilden, wenn darin ein offener Missbrauch der öffentlichen Gewalt gelegen ist. Ein solcher Missbrauch wird auch durch eine klare Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze begründet. Eine Verletzung der Rechtspflichten liegt ferner in einer schuldhaften Verzögerung der amtlichen Tätigkeit.

§ 3.

Die staatlichen Organe haften dem Geschädigten nicht. Wohl aber hat der Staat bei bösem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ein Rückgriffsrecht gegen sie. Für das Ausmass der Haftung dieser Personen gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 4.

Für die Ansprüche gegen den Staat gilt die dreijährige Verjährungsfrist des bürgerlichen Rechts. Für die Rückgriffsansprüche des Staates gegenüber seinen Organen beginnt diese Frist mit der rechtskräftigen Beendigung des gegen den Staat geführten Rechtsstreites.

§ 5.

Die Klagen sind beim Gerichtshof I. Instanz einzubringen, in dessen Sprengel sich die Verletzung ereignet hat.

§ 6.

Die in den §§ 1 bis 5 enthaltenen Vorschriften finden sinngemäss Anwendung auf Schäden, die durch Angestellte anderer öffentlich-rechtlicher Verbände verursacht worden sind.

§ 7.

Ausländer können die Haftung des Staates oder der anderen öffentlich-rechtlichen Verbände nur bei Gegenseitigkeit in Anspruch nehmen.

§ 8.

Hinsichtlich der richterlichen Beamten bleiben die bisherigen Vorschriften in Gültigkeit.

§ 9.

Die Gesetze vom 21. März 1918, RGBl. Nr. 109 über die Entschädigung ungerechtfertigt Verurteilter, vom 18. Aug. 1918 RGBl. Nr. 318, über die Entschädigung für Untersuchungshaft und vom 15. April 1920 Slg. d. G. u. V. Nr. 33, über die Entschädigung der Opfer politischer Persekutionen bleiben unberührt.

§ 10.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind sämtliche Mitglieder der Regierung betraut.

Begründung.

§ 92 der Verfassungsurkunde nimmt ausdrücklich ein Gesetz zur Regelung der staatlichen Haftung für einen durch gesetzwidrige Ausübung der öffentlichen Gewalt verursachten Schaden in Aussicht. Er enthält daher das Versprechen einer solchen Vorschrift, und es ist eine der wichtigsten Pflichten eines demokratischen Rechtsstaates, diese Haftung zu verwirklichen. Es ist unserer Republik unwürdig, dass im Gegensatz zu der Verheissung des § 92 der Verfassungsurkunde noch immer die Bestimmung des Hofdekretes vom 14. März 1806, I. Ges. Nr. 758, massgebend ist, nach welcher Staatsbeamte wegen ihrer Amtshandlungen niemals beim Zivilgericht belangt werden können, und dass nur für die Richter das privilegium odiosum der Syndikatshaftung gelten soll.

In Erkenntnis der Notwendigkeit eines Durchführungsgesetzes zu § 92, V. A. hat das Subkomitée für die Ausarbeitung des künftigen Bürgerlichen Gesetzbuches beschlossen, in das Bürgerliche Gesetzbuch selbst einen Paragraphen mit folgendem Wortlaut aufzunehmen :

„Verursacht namentlich ein öffentlicher Beamter oder Angestellter jemandem einen Schaden, indem er in Ausübung seines Amtes oder Dienstes absichtlich oder grobfahrlässig seine Pflicht verletzt oder gegen seine Verpflichtungen die Leistung seines Amtes oder Dienstes verweigert oder unbegründeter Verzögerungen schuldig macht, und kann der Schaden durch gesetzliche Mittel nicht abgewehrt werden, so kann der Geschädigte nicht nur von ihm, sondern auch von demjenigen Schadenersatz fordern, mit dessen Ermächtigung oder dessen Namen er das Amt oder den Dienst ausübt, oder von beiden gemeinsam.“

Diese Bestimmung hat sich also nicht darauf beschränkt,

die Haftung von Staatsbeamten gesetzlich festzulegen, sondern wolle diese Haftung auf jeden öffentlichen Beamten ausdehnen.

Der nunmehr dem Parlamente vorgelegte neue Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches hat diese Bestimmung nicht aufgenommen. Das erklärt sich ohne weiteres daraus, dass auch die Syndikatshaftung der Richter ausserhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt ist. An der Dringlichkeit einer Bestimmung über die Haftung des Staates für andere Angestellte hat sich dadurch nicht geändert.

Der vorliegende Antrag nimmt zur Grundlage die eingehenden Ausführungen, die der verstorbene berühmte Professor Dr. Theodor Kipp auf dem Juristentag in Teplitz-Schönau im Jahre 1929 entwickelte, und von ihm aufgestellten Leitsätze, an die zum Teile auch der Antrag des Abgeordneten Kafka vom 21. Oktober 1930, Nr. 765, anknüpfte, berücksichtigt aber zugleich die eingangs erwähnten, vom Subkomitee zur Ausarbeitung eines neuen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschlagenen Bestimmungen. Das kommt insbesondere darin zum Ausdruck, dass auch die schuldhafte Verzögerung als Grundlage eines derartigen Schadenersatzanspruches anerkannt wird.

Der Umstand, dass Verwaltungsbeamte den Weisungen der Vorgesetzten zu gehorchen haben, empfiehlt es nicht, die Haftung in der gleichen Weise wie bei den Richtern zu gestalten, sondern den Geschädigten gegenüber lediglich die Haftung des Staates eintreten zu lassen, während dem Staate ein Rückgriff gegen den Beamten bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit eingeräumt wird. Angesichts der Einreihung der Verwaltungsbeamten in eine ganz andere staatliche Organisation besteht auch nicht die Notwendigkeit, die Oberlandesgerichte als erste Instanz festzulegen.

Das Problem wird aber nicht erschöpft durch die Festlegung einer solchen Haftung für eine rechtswidrige Amtsausübung der staatlichen Angestellten, sondern muss bei der Wichtigkeit der ihnen übertragenen Agenden auch die Angestellten der übrigen öffentlich-rechtlichen Verbände erfassen.

Für eine abweichende Regelung hinsichtlich dieser Angestellten besteht kein Anlass.

In formaler Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den verfassungsrechtlichen Ausschuss beantragt.

IV. Antrag auf Erlassung eines Gesetzes

*betreffend den Schutz gegen jede Art von Entnationalisierung auf Grund der §§ 106, 126, 128, 130, 131 und 134 der Verfassungs-
urkunde, betreffend den Schutz gegen jede Art
von Entnationalisierung.*

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Schutz der nationalen Zugehörigkeit der Staatsbürger:

§ 1.

1. Wer einen Staatsbürger durch Bedrohen mit Nachteilen oder Versprechen oder Gewährung von Vorteilen oder durch Ausnützung der wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Abhängigkeit dieses Staatsbürgers oder seiner Angehörigen veranlasst,

(1.) dauernd oder zeitweise sich zu einer anderen Nationalität zu bekennen,

(2.) aus einer Organisation oder Vereinigung, deren Geschäftssprache die Sprache seiner Volkszugehörigkeit ist, auszutreten und ausserdem einer gleichen oder ähnlichen Organisation oder Vereinigung mit anderer Geschäftssprache beizutreten,

(3.) im Verkehr mit Behörden und Organen des Staates und Gerichten staatlichen oder staatlich kontrollierten Unternehmungen, Anstalten und Fonds oder Organen der territorialen oder Interessenselbstverwaltung eine andere als seine Muttersprache zu gebrauchen, sofern dies nicht durch die geltenden Rechtsvorschriften geboten ist,

macht sich, unbeschadet der Strafbarkeit der Handlung nach anderen Strafbestimmungen, eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von 14 Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Ist der Täter ein öffentlicher Angestellter oder ein Funktionär, beziehungsweise ein Angestellter der territorialen oder Interessenselbstverwaltung, so ist die Strafe verschärfter Arrest in der Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr.

Schutz der Erziehung in der Sprache der Volkszugehörigkeit.

§ 2.

1. Wer einen Staatsbürger durch Bedrohen mit Nachteilen oder Versprechen oder Gewährung von Vorteilen oder Ausnützung der wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Abhängigkeit dieses Staatsbürgers oder seiner Angehörigen veranlasst, seine Kinder in Schulen mit einer anderen Unterrichtssprache als der Sprache ihrer Volkszugehörigkeit zu schicken,

wird wegen Vergehens mit Arrest von 14 Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Ist der Täter ein öffentlicher Angestellter (vor allem eine Lehrperson oder ein Seelsorger) oder ein Funktionär, beziehungsweise ein Angestellter der territorialen oder Interessenselbstverwaltung, so ist die Strafe verschärfter Arrest in der Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr.

Schutz des Besitzstandes.

§ 3.

Wer durch Bieten eines unangemessenen Entgeltes oder Bedrohen mit Nachteilen oder Versprechen oder Gewährung von Vorteilen einen Staatsbürger bestimmt,

(1.) sein Eigentumsrecht an einer Liegenschaft einem andersnationalen Staatsbürger oder einer Vereinigung von solchen zu übertragen, an seiner Liegenschaft solchen Personen oder Vereinigungen Bestandrechte einzuräumen oder solchen Personen oder Vereinigungen zur Benützung zu überlassen,

(2.) seinen Gewerbebetrieb oder sein Unternehmen oder Anteile an beiden an andersnationale Staatsbürger oder einer Vereinigung von solchen zu veräußern,

wird dann, wenn die Liegenschaft, der Gewerbebetrieb oder das Unternehmen seit mindestens 30 Jahren zum gleichen nationalen Besitzstand gehört, wegen Vergehens mit Arrest von 14 Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Ist der Täter ein öffentlicher Angestellter oder ein Funktionär, beziehungsweise ein Angestellter der territorialen oder Interessenverwaltung, so ist die Strafe verschärfter Arrest in der Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr.

Schutz des Arbeitsplatzes.

§ 4.

1. Wer durch Bedrohen mit Nachteilen oder Versprechen oder Gewährung von Vorteilen, insbesondere durch Ausnützung der wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Abhängigkeit einen Arbeitgeber oder seine Organe bestimmt, einen Arbeitnehmer wegen seiner nationalen Zugehörigkeit zu entlassen oder Arbeitnehmer einer anderen nationalen Zugehörigkeit in seine Dienste aufzunehmen,

wird dann, wenn diese Arbeitsplätze seit wenigstens 20 Jahren zum gleichen nationalen Besitzstand gehören, wegen Vergehens mit Arrest von 14 Tagen bis sechs Monaten bestraft.

2. Ist der Täter ein öffentlicher Angestellter (vor allem ein Gewerbeinspektor oder Angestellter einer Arbeitsvermittlungsstelle) oder ein Funktionär, beziehungsweise ein Angestellter der territorialen oder Interessenselbstverwaltung, so ist die Strafe verschärfter Arrest in der Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr.

Vereinigungen zu gesetzwidrigen Zwecken.

§ 5.

1. Wer Vereinigungen gründet oder das Tätigkeitsgebiet von bestehenden Vereinigungen zu dem Zwecke missbraucht, den Besitzstand des eigenen Volkes auf Kosten des seit wenigstens 30 Jahren bestehenden Besitzstandes eines anderen zu vergrössern,

wird wegen Vergehens mit Arrest von 14 Tagen bis sechs Monaten bestraft.

2. Ist der Täter ein öffentlicher Angestellter oder ein Funktionär, beziehungsweise ein Angestellter der territorialen oder Interessenselbstverwaltung, so ist die Strafe verschärfter Arrest in der Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr.

3. Als eine solche Vereinigung ist auch jene anzusehen, die einen anderen Zweck vorschützt, tatsächlich aber den im Absatz 1 angeführten Zweck ausschliesslich oder neben anderen Zwecken verfolgt.

§ 6.

Auch der Versuch einer der in diesem Gesetze angeführten strafbaren Handlung ist strafbar.

Privatbeteiligte.

§ 7.

1. Die Verfolgung einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung findet von Amts wegen statt, doch bedarf es hiezu eines Antrages.

Der Antrag ist bei Gericht oder beim öffentlichen Ankläger binnen zwei Monaten von dem Zeitpunkte an zu stellen, an dem der Antragsberechtigte von der strafbaren Handlung und davon, wer sie begangen hat, Kenntnis erlangte.

2. Berechtigt zum Antrag ist der durch die strafbare Handlung unmittelbar betroffene Staatsbürger, wie auch alle jene Vereinigungen und Organisationen, zu deren Wirkungskreis, sei es von Gesetzes wegen oder nach ihren Satzungen, der Volkstumsschutz, insbesondere der Schutz der Erziehung in der Muttersprache oder der Schutz des Arbeitsplatzes und des Bodens gehört.

3. Solange das Gericht erster Instanz nicht mit der Verkündung des Urteiles begonnen hat, kann der Antrag widerrufen werden. Wurde der Antrag gegen eine der beteiligten Personen widerrufen, so gilt er gegen alle widerrufen. Wurde der Antrag von mehreren Berechtigten gestellt, so bedarf es zum Widerruf der Zustimmung aller. Hat der Berechtigte auf sein Recht zum Antrag verzichtet oder wurde dieser widerrufen, so kann er den Antrag in der gleichen Sache nicht mehr gültig stellen.

4. Im Strafverfahren kommt dem zum Antrag Berechtigten die Stellung eines Privatbeteiligten zu.

Privatrechtliche Ansprüche.

§ 8.

Hat ein Arbeitnehmer infolge einer in diesem Gesetz angeführten strafbaren Handlung seinen Arbeitsplatz verloren, so kann er den Anspruch auf Wiederaufnahme in den Dienst in gleicher Eigenschaft oder Verschaffung eines Arbeitsplatzes gleicher Art am gleichen Orte oder eine angemessene Abfindung gegen seinen früheren Arbeitgeber geltend machen. Inwiefern andere privatrechtliche Ansprüche erhoben werden können, ist nach dem Bürgerlichen Recht zu beurteilen.

Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft. Sein Vollzug wird allen Mitgliedern der Regierung aufgetragen.

Begründung.

Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz zum Schutze der Nationalität, den § 128 der Verfassungsurkunde ausspricht, erfordert auch einen wirksamen Schutz gegen Versuche einer Entnationalisierung. Die Versuche, einen Staatsbürger oder Angehörige einer Familie der eigenen Nation zu entfremden, können in sehr verschiedener Gestalt auftreten. Sie sind in weiterer Ausführung des § 134 der Verfassungsurkunde nach dem Vorbilde des Terrorgesetzes vom 12. August 1921, Slg. d. G. u. V. Nr. 309, für strafbar zu erklären, denn sie untergraben die Lebensgrundlagen und die gesunde Entwicklung der Nationalität des Bedrohten oder Beeinflussten. Nicht minder unzulässig ist es, einen Staatsbürger zu veranlassen, dass er das Recht, die Sprache seiner Volkszugehörigkeit zu gebrauchen, nicht in dem durch die Gesetze vorgesehenen Rahmen ausübt. Auch darin

liegt ein Verstoß gegen die Verheißungen der §§ 106 und 128 der Verfassungsurkunde.

In diesen Bereich fällt aber auch der Schutz des Unterrichtes in der Sprache der Volkszugehörigkeit (Muttersprache). Seine Verfassungsmässigkeit ist aus den Vorschriften der §§ 130 und 131 der Verfassungsurkunde zwingend zu schliessen, und zwar um so mehr, als auch die Familie durch § 126 der Verfassungsurkunde unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellt wird.

In diesem Zusammenhang müssen weiters die §§ 106 und 128 der Verfassungsurkunde herangezogen werden, die vom unbedingten Schutz des Lebens aller Staatsbürger ohne Rücksicht auf Abstammung, Sprache oder Rasse, sowie davon sprechen, dass die Verschiedenheit des Bekenntnisses und der Sprache kein Hindernis bei der Ausübung irgendeines Gewerbes oder Berufes bilden werde. Es müssen daher auch die Existenzgrundlagen bei der Ausübung eines Gewerbes oder Berufes geschützt werden, wie auch im Interesse des inneren Friedens der Schutz des nationalen Besitzstandes gesichert werden muss, denn nur dadurch wird es möglich, die scharfen Formen des nationalen Kampfes zu verhüten. Ein nationaler Besitzstand kann aber erst angenommen werden, wenn es durch eine entsprechende Reihe von Jahren angedauert hat. Dieser Grundsatz ist auch auf den Schutz der Arbeitsplätze auszudehnen, um das gedeihliche Zusammenleben und Zusammenwirken und eine gesunde Entwicklung aller Völker des Staates zu verbürgen.

Wegen der Besonderheit der in diesem Gesetz geregelten Tatbestände empfiehlt sich ihre Gestaltung als Antragsdelikte. Da aber der Einzelne oft in seiner Existenz bedroht ist und daher vor einem Antrag zurückschreckt, muss die Antragsbefugnis auch Verbänden eingeräumt werden, deren Wirkungskreis einer solchen Tätigkeit entspricht.

Das höhere Ausmass der Strafe bei Begehung durch einen öffentlichen Angestellten oder einen Funktionär, beziehungsweise einen Angestellten der territorialen oder Interessenselbstverwaltung ist in dem durch § 93 der Verfassungsurkunde besonders hervorgehobenen Pflichtenkreis und in dem höheren Grade der Gefahr in solchen Fällen begründet.

Da die strafbare Handlung nur zu oft einen materiellen Schaden herbeiführt, ist auch die Stellung des Antragstellers

als Privatbeteiligter im Einklang mit dem System unseres Strafprozesses.

Der strafrechtliche Schutz allein reicht noch nicht aus. Besonders bei Verlust eines Arbeitsplatzes müssen auch die privatrechtlichen Nachteile des Geschädigten ins Auge gefasst werden. Einen Fingerzeig dafür, welcher Art die Ansprüche in diesem Falle sein können, gibt uns das Gesetz über die Betriebsausschüsse vom 12. August 1921, Slg. d. G. u. V., Nr. 330. Es empfiehlt sich aber nicht, über diese Ansprüche eine Schiedskommission oder die politische Behörde im Sinne der Regierungsverordnung vom 20. April 1934, Slg. d. G. u. V., Nr. 78, entscheiden zu lassen. Die Entscheidung wird vielmehr entweder im Adhäsionsverfahren oder im Zivilrechtswege erfließen.

Im Hinblick auf die Tragweite des Gesetzes muss seine Durchführung allen Mitgliedern der Regierung übertragen werden.

In formaler Hinsicht wird die Zuweisung an den verfassungsrechtlichen Ausschuss beantragt.

(Den fünften und sechsten Antrag bringen wir in der Mai-Nummer).

Umschreibung des katholischen Schulgebäudes von Jimbolea auf den Staat.

Im Grundbuch von Jimbolea wurde auf Grund der Eingabe einer Unterrichtsbehörde das Schulgebäude, worin sich auch das röm. kath. deutsche Knabenlyceum befand, auf den Staat umgeschrieben. Von dieser Umschreibung benachrichtigte man den Dechant-Pfarrer Josef Engelhardt am 7. März, am darauffolgenden Tag die Kirchengemeinde. Auch dem Bistum von Timișoara gab man diese Verfügung zur Kenntnis, worauf dieses sofort Schritte unternahm, um die Umschreibung unwirksam zu machen. Als Grund der Umschreibung war angegeben, dass als Eigentümer der röm. katholische Schulfonds galt, obwohl in Jimbolea solch eine Rechtsperson nicht existiert, demnach gebührt das Gebäude dem Staat. Der vordere Teil des Schulgebäudes, worin das Knabengymnasium untergebracht war, wurde im vorigen Jahr um sechshunderttausend Lei Kosten umgestaltet und mit grosser Feierlichkeit von Bischof Augustin Pacha eingeweiht.

Ueber die Sprache der Firmentafeln und Geschäftsbücher.

In Angelegenheit der Firmentafeln erschienen Verordnungen, einerseits von den Korpskommanden, andererseits vom Handels- und Gewerbeministerium, die über die Anwendung der Firmenaufschriften Neuerungen einführten.

Wie bekannt, hatte das Korpskommando verboten, dass die Kaufleute bei ihren Firmentafeln eine andere, als die Staatssprache anwendeten. Statt der ausgelöschten Aufschriften sei rumänischer Text zu malen. Zur Fertigstellung dieser Arbeit wurde als letzter Termin der 1. April bestimmt.

Das Ministerium hatte verordnet, bei den Firmentafeln neben der Benennung der Firma auch der Vor- und Zuname des Firmeninhabers in ebenso grossen Buchstaben anzubringen. Ausserdem muss das Verkaufsobjekt angegeben sein, dieser Text muss aber mit dem Firmenregister übereinstimmen. Daraus folgt, dass der Kaufmann solche Artikel, zu deren Verkauf er keine Erlaubnis bekam, nicht in seinem Geschäft halten darf. Die Polizei organisierte mit den Delegierten der Gewerbe- und Handelskammern Komitees, welche den Text der Firmenregister mit dem der Firmentafeln vergleichen.

Den Wortlaut der neugemalten Firmentafeln muss man den, den Prefekturen zugeteilten Zensurämtern vorlegen.

Die Geschäftsbücher sind in Zukunft ausschliesslich in rumänischer Sprache zu führen. Im Sinne einer früheren Verordnung wurden auch in anderer Sprache geführte Geschäftsbücher begutachtet, doch mit achtfacher Gebühr belastet. Diese Verordnung wurde nun unwirksam gemacht. Nur zu öffentlicher Rechenschaft verpflichtete, mit Rechtspersönlichkeit bekleidete Vereine, Aktiengesellschaften und Verbände müssen ihre Geschäftsbücher bei den Gerichtshöfen stempeln lassen. Diese Verfügung bezieht sich auf das Inventarbuch und auf das Kassabuch.

Le Vatican et la Yougoslavie.

Un discours du Pape.

Lors de la cérémonie de la remise des barrettes aux nouveaux cardinaux, le Pape a prononcé un discours, au cours duquel il s'est également arrêté sur la situation de l'Eglise catholique en Yougoslavie, disant notamment :

„La Yougoslavie a toujours été chère à notre coeur. Nous lui voulons du bien. Malheureusement, nous n'avons pas atteint notre but sur la question de la ratification du Concordat, malgré la bonne volonté de plusieurs, malgré l'activité persévé-

vérante, héroïque de notre nonce le cardinal Pellegrinetti, malgré les efforts de notre secrétaire et malgré notre propre activité. Un jour viendra, où plusieurs regretteront de n'avoir pas accepté notre proposition, importante non seulement au point de vue de la religion et de l'église, mais aussi au point de vue social et politique. Nous disons ceci, malgré que nous n'aimons pas nous immiscer dans les affaires politiques."

Commentant ces paroles du Saint-Père, le journal „Slovo“, de Varsovie, écrit „qu'on peut sentir que le Vatican a été très affecté de son échec en Yougoslavie et qu'il ne s'arrêtera pas devant la possibilité de lui porter dommage sur le plan politique.“

Ueber die gemischten Ehen.

Unlängst erschien ein neues Werk des Dr. Petre Rămneanțu unter dem Titel „Căsătorile mixte în Transsylvania“ (Gemischte Ehen in Siebenbürgen).

Der Verfasser untersuchte in 48 siebenbürgischen Stadtgemeinden die Daten der Eheschliessungen, um zu erfahren, wie viele von den insgesamt 133.115 Ehen der von 1920 bis 1937 verflorenen siebzehn Jahren in diesen Stadtgemeinden zwischen Verschiedennationalen eingegangen wurden. Laut Feststellung Rămneanțu's hatten in 14.593 Fällen ein rumänischer Mann eine andersnationale (străin) Frau geheiratet und zwar in 10.604 Fällen ungarische, in 3.622 Fällen deutsche und in 367 Fällen jüdische Frauen.

Vom Standpunkte der rumänischen Rasse findet Rămneanțu diese Ehen schädlich, welche Behauptung wir begründeter finden als jene, dass diese Ehen von ungarischer Seite begünstigt würden. Darin irrt der Verfasser sicherlich, denn es ist nicht von selbstbewusst bestehen wollenden Volksminderheiten anzunehmen, dass sie ihre Angehörigen absichtlich der sicheren Entnationalisierung zuführen.

Doch auch die Führer der Volksminderheiten wissen genau, wie in den gemischten Ehen beide Teile im täglichen Leben fortwährend solche Zugeständnisse machen müssen, die ihnen ansonsten erspart blieben. Dies führt nicht selten Störung im Einvernehmen herbei, dessen Nachteile zumeist die Kinder zu erleiden haben.

Würde der Verfasser bei diesen Ehen die materielle Grundlage erforschen, so könnte er die Ursache viel genauer angeben. Er käme zum Ergebnis, dass, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die ungarischen Mädchen der Umstand zu diesen Eheschliessungen bewegt, dass in ihren Kreisen kaum ein solcher ungarischer junger Mann zu finden ist, der über entsprechendes Vermögen, sichere Stelle, oder sorgenloses Auskommen verfügt, wie es zur Gründung einer Familie erforderlich ist.